



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 29. Juni 1993

Nr. 786

Baulinienplan "Liegenschaft Löwen" / EG Raperswilen / Genehmigung

Mit Schreiben vom 26. März 1993 ersucht der Gemeinderat Raperswilen um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der Akten ist zu schliessen, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Im Zonenplan (RRB Nr. 116 vom 25. November 1980) ist die in den Baulinienplan einbezogene Liegenschaft Löwen, Parzelle Nr. 610, der Dorfzone zugewiesen. Ausgelöst wurde der Sondernutzungsplan durch ein konkretes Bauvorhaben. Mit ihm werden die ordentlichen Gewässerabstände reduziert. Der Planungsbericht enthält im übrigen die zum Verständnis des Planes notwendigen Detailinformationen.

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren hat das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft einen Vorbehalt angemeldet. Es erinnert daran, dass bereits in der Vorprüfung darauf aufmerksam gemacht wurde, dass eine allfällige Dolenreparatur nur bei entsprechender Gestaltung und Konstruktion (z.B. Leichtbauweise) der zwischen der "Sonderbaulinie für Parkunterstände/-Plätze" und der Normalbaulinie zulässigen Bauten und Anlagen sinnvoll gewährleistet sei. Die Unterlagen enthalten keine Hinweise, weshalb jene Vorschläge nicht berücksichtigt wurden. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung des Baulinienplans nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass bei einer Reparatur der Dole die Bauten und Anlagen demontiert werden können.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Raperswilen am 14. Januar 1993 beschlossene Baulinienplan "Liegenschaft Löwen" wird unter Vorbehalt von Ziffer 2 genehmigt.

2. Gestützt auf § 135 BauG hat der Gemeinderat Raperswilen eine künftige Baubewilligung betreffend der Parzelle Nr. 610 mit der Auflage zu verbinden, dass im Sinne der Erwägungen für eine Dolenreparatur nötigenfalls die Parkunterstände und Parkplätze kostenlos zu entfernen sind. Diese Auflage ist im Grundbuch anzumerken

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Raperswilen, 8558 Raperswilen, unter Beilage von 2 Baulinienplänen je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk betreffend Ziffer 2 Dispositiv
- Departement für Bau und Umwelt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk betreffend Ziffer 2 Dispositiv sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

